

Begleitschreiben zur  
Veröffentlichung des Scoping-Papiers  
im Internet

**Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und  
Bevölkerungsschutz**

Name: Sandra Gräber  
Telefon: +49 721 926 3337  
E-Mail: Sandra.Graeber@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK17-0513.2-158/3/2  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26.01.2026

## **Neubau einer Wasserstoffleitung (HYLU) von Lampertheim nach Ludwigshafen Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau und den Betrieb einer Wasserstoffleitung (DN 800, MOP 90) auf einer Strecke von rund 15 km von Lampertheim nach Ludwigshafen am Rhein. Das Leitungsprojekt ist Teil des Wasserstoff-Kernetzes und dient in dieser ersten Stufe des Leitungsausbaus dem Transport von Wasserstoff in die Verbrauchsregion Frankenthal / Ludwigshafen am Rhein. Der Leitungsabschnitt der HYLUs genannten Wasserstoffleitung hat in Baden-Württemberg eine Länge von rd. 5,3 km und soll im Dezember des Jahres 2029 in Betrieb genommen werden. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 43 EnWG durchzuführen.

Weitere Einzelheiten können den beigegeführten Scoping-Unterlagen unter dem Link

<https://cloud.landbw.de/index.php/s/JSAsBLkEGJ86aie>

entnommen werden. Diese sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe ([www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)) unter folgendem Pfad verfügbar:

*Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Scoping-Verfahren / Scoping-Verfahren Leitungen / Neubau einer Wasserstoffleitung (HYLU) von Lampertheim nach Ludwigshafen*

Damit mögliche Umweltauswirkungen / Umweltbeeinträchtigungen frühzeitig ermittelt werden können und diesen in der Planung Rechnung getragen werden kann, bedarf es im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Umweltverbände sowie der Betroffenen.

Die Vorhabenträgerin hat am 11.12.2025 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Entscheidung vom 22.01.2026 den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG besteht damit für das Vorhaben die UVP-Pflicht.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um die Vorhabenträgerin frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die sie voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll der Vorhabenträgerin dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren, abgestimmten Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde für folgende Vorgehensweise entschieden:

- Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, werden von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme gebeten. In diesem

Zusammenhang wird insbesondere auch um Mitteilung gebeten, ob die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt. Auch wenn keine Anmerkungen oder Anregungen bestehen, wird um entsprechende Rückmeldung gebeten.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen der Vorhabenträgerin zur Verfügung stellen (§ 15 Abs. 1 S. 3 UVPG).

- Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktiert die Planfeststellungsbehörde bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für die Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Planung sein können.
- Darüber hinaus ist auch die interessierte Öffentlichkeit eingeladen, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Vor diesem Hintergrund wird dieses Anschreiben auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums eingestellt.

Es wird darum gebeten, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Vorhaben – vorzugsweise elektronisch – an die E-Mail-Adresse:  
[Sandra.Graeber@rpk.bwl.de](mailto:Sandra.Graeber@rpk.bwl.de) bis spätestens

**27.02.2026**

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden von der Planfeststellungsbehörde zwar unmittelbar an die Vorhabenträgerin zur weiteren Prüfung weitergeleitet. In den von der Planfeststellungsbehörde für die Vorhabenträgerin festzulegenden Untersuchungsrahmen werden diese grundsätzlich nicht aufgenommen, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich im Übrigen vor, für die Festlegung des Untersuchungsrahmens maßgebliche Fragestellungen, bei denen Unklarheiten durch die schriftlichen Stellungnahmen nicht ausgeräumt werden können, in geeigneter Form zu besprechen.

#### Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i. V. m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Gräber

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite  
Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.